



Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie § 6 des Kindergartengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenberg am 19.06.2018 folgende

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten

beschlossen.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Grafenberg unterhält Kindergärten als öffentliche Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kindergärten Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu bezahlen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. deren Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren

I) Kindergartengebühr

1. Die Kindergartengebühr beträgt monatlich:

Kinder ab 3 Jahre / monatlich

- a) 116,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 89,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 58,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 21,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Gehen mehrere Kinder aus derselben Familie in den Kindergarten, wird ein Familienehöchstbeitrag von 130,00 € erhoben bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung nach den oben genannten Sätzen diese.

Kinder ab 2 Jahre / monatlich

- a) 198,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 150,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 100,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 35,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Gehen mehrere Kinder aus derselben Familie in den Kindergarten wird ein Familienehöchstbeitrag von 283,00 € erhoben bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung nach den oben genannten Sätzen diese.

Alleinerziehende werden den Familien gleichgestellt. Der Elternbeitrag gilt für den Besuch des **Regelkindergartens mit einer Öffnungszeit von zusammen wöchentlich 30 Stunden**. Ist die Einzelberechnung nach § 3 günstiger, gilt dieser Satz.

2. Ermäßigung des Gebührensatzes

Eine Ermäßigung des Gebührensatzes wird auf Antrag gewährt, wenn ein Jahresbruttoeinkommen von 27.500 € der Familiengemeinschaft nicht überschritten wird. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einkünfte des vollen vorangegangenen Kalenderjahres, also das Jahresbruttoeinkommen der Familiengemeinschaft.

Einkommensgrundlage sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (einschl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder 13./14. Gehalt), aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden), aus Vermietung/Verpachtung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz. Dazu rechnen ggf. auch Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Renten, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfeleistungen.

Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Eltern/Erziehungsberechtigten. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.

Entwickelt sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr nach unten, kann auf Nachweis eine niedrigere Beitragseinstufung beantragt werden. Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung.

3. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt dann monatlich:

Kinder ab 3 Jahre / monatlich

- a) 102,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 76,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 52,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 19,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Kinder ab 2 Jahre / monatlich

- a) 161,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 137,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 92,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 32,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

4. In besonderen Härtefällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

II) Ganztagesbetreuung

1. Die Ganztagesgebühr beträgt monatlich:

Kinder ab 3 Jahre / monatlich

- a) 220,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 168,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 111,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 38,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Gehen mehrere Kinder aus derselben Familie in den Kindergarten, ist ein Familienhöchstbeitrag von 316,00 € vorgesehen bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung nach den oben genannten Sätzen diese.

Kinder ab 2 Jahre / monatlich:

- a) 388,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 295,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 195,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 68,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Gehen mehrere Kinder aus derselben Familie in den Kindergarten, ist ein Familienhöchstbeitrag von 627,00 € vorgesehen bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung nach den oben genannten Sätzen diese.

Kosten für Mittagessen

Für das Mittagessen wird monatlich eine pauschalierte Gebühr erhoben, die auf dem jeweiligen Bescheid über die Betreuungskosten mitaufgeführt ist.

Die Essenspauschalen betragen:

- bei einer fünftägigen Nutzung 63,00 € im Monat
- bei einer viertägigen Nutzung 50,00 € im Monat
- bei einer dreitägigen Nutzung 38,00 € im Monat
- bei einer zweitägigen Nutzung 25,00 € im Monat

Kinder ab 2 Jahre und Kinder ab 3 Jahre (Altersmischung und Betreuungsmischung)

Gehen mehrere Kinder aus derselben Familie aus verschiedenen Altersklassen in den Kindergarten, ist der Höchstbeitrag für das jüngere Kind abzurechnen bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung ist nach den jeweiligen Einzelsätzen abzurechnen.

nen. Besuchen mehrere Kinder aus derselben Familie verschiedene Betreuungsformen (Regelbetreuung und Ganztagesbetreuung) ist der Höchstbeitrag der Ganztagesbetreuung abzurechnen bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung ist nach den jeweiligen Einzelsätzen abzurechnen.

2. Die ermäßigte Ganztagesgebühr beträgt monatlich:

Kinder ab 3 Jahre / monatlich

- a) 196,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 142,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 97,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 32,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Kinder ab 2 Jahre / monatlich:

- a) 309,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 262,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 174,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 62,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Die Gebühren in der Ganztagesbetreuung werden entsprechend der angemeldeten Inanspruchnahme berechnet.

§ 4 Änderungsmeldung

(1) Mögliche Bedarfsveränderungen während des laufenden Kindergartenjahres müssen dem Träger (Gemeinde) unaufgefordert spätestens zwei Wochen vor Monatsende zum Folgemonat gemeldet werden.

(2) Der Träger (Gemeinde) entscheidet gemeinsam mit der Einrichtung, ob die Änderung umgesetzt werden kann.

(3) Sollten sich im laufenden Kindergartenjahr familiäre Veränderungen ergeben (Geburt oder Volljährigkeit eines weiteren Kindes in der Familie) so sind diese Veränderungen dem Träger (Gemeinde) unverzüglich, schriftlich bekannt zu geben. Die Gebühren werden anschließend neu festgesetzt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht zu Beginn des Monats. Sie entsteht erstmalig mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Kindergartenbesuch zum ersten Mal erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kindergartenbesuch beendet wird. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(2) Die Gebühr wird zum 1. eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig. Die Kindergartengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Grafenberg zu entrichten. Die Gebühr wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben.

(3) Bei Aufnahme nach dem 15. eines jeden Monats, entsteht die Gebühr zum jeweils darauffolgenden Monat. Gleiches gilt, bei Ereignissen die zur Veränderung der Gebührenhöhe führen.

(4) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen kann das Kind vom weiteren Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden.

(5) Gebührenveränderungen aufgrund von § 4 Abs. 3 kommen nicht zum Tragen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Gebührenschuldner schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6 Kindergartenordnung

Auf die jeweils gültige Kindergartenordnung der Gemeinde Grafenberg wird verwiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2017 außer Kraft.

Grafenberg, den 20.06.2018

Ausgefertigt!
Grafenberg, den 21.06.2018

gez.
Annette Bauer
Bürgermeisterin

gez.
Annette Bauer
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Anzeige beim LRA § 4 GemO	Öffentliche Bekannt- machung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	19.06.2018	28.06.2018	28.06.2018	01.09.2018